

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/30 2004/06/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z1;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litc;

Rechtssatz

Ein Bordell fällt unter die Kategorie "Vergnügsstätte" im Sinne des § 23 Abs. 5 lit. c Stmk. ROG in Kern-, Büro- und Geschäftsgebieten und ist daher in dieser Widmung zulässig (Hinweis E vom 27. November 2003, Zl. 2002/06/0091). Das in solchen Kern-, Büro- und Geschäftsgebieten grundsätzlich anzunehmende, dem Gebietscharakter entsprechende Ausmaß an Schallimmissionen ist von Nachbarn hinzunehmen. [Hier: Kleiner Bordellbetrieb (mit fünf Zimmern). Davon ausgehend wurden von den Nachbarn keine besonderen Gründe ins Treffen geführt, auf Grund derer angenommen hätte werden können, der Bordellbetrieb verursache Lärmimmissionen, die dem Gebietscharakter eines solchen Kern-, Büro- und Geschäftsgebietes widersprechen könnten. Besondere Gründe dafür, dass ein Gutachten zur Lärmfrage hätte eingeholt werden müssen, wurden von den Nachbarn nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht erkennbar. Dem in diesem Zusammenhang allenfalls relevanten Umstand, dass drei Zimmer des gegenständlichen Gebäudes (zwei im Erdgeschoß und eines im Dachgeschoß) unmittelbar an das Gebäude der Nachbarn angrenzen, war entgegenzuhalten, dass sich an dieser Seite des gegenständlichen Gebäudes eine (öffnungslose) Brandwand in der Dicke von 33 cm befindet. Auch die Brandwand des Gebäudes der Nachbarn hält an dieser Seite Schallimmissionen auf das Grundstück der Nachbarn hintan. Die Öffnung des Betriebes wurde auf die Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Bei immissionsrechtlicher Beurteilung beginnt nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, S. 7 (Beurteilung von Schallimmissionen Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich), die Nacht, wenn nicht anders festgelegt, mit 22.00 Uhr. Bei Nacht ist somit kein Betrieb zulässig.]

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004060202.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at